



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Januar 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuer pro 2009 und der direkten
Bundessteuer pro 2009

(Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG; Art. 140
Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, die Ehegatten X, haben am 18. Januar 2011 bei der Steuerverwaltung um Erlass der kantonalen Steuer pro 2009 in der Höhe von CHF 3'287.10 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in der Höhe von CHF 466.00 (Beträge gemäss Erlassentscheid) ersucht. Die Steuerverwaltung hat das Gesuch am 23. Februar 2011 abgewiesen.
- B. Mit Schreiben vom 8. März 2011 haben die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer dagegen Einsprache erhoben, welche die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 23. Mai 2011 abgewiesen hat. Sie führte dazu im Wesentlichen an, dass aufgrund der durchgeführten Existenzminimumberechnung nicht von einer Bedürftigkeit ausgegangen werden könne. Mit dem ermittelten Überschuss von monatlich CHF 557.00 könnten die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die Steuerausstände für das Jahr 2009 in rund 7 Monaten begleichen.
- C. Gegen diesen Entscheid haben die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. August 2011 an die Steuerverwaltung um nochmalige Prüfung der Angelegenheit ersucht. Die angerufene Steuerverwaltung hat dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission weitergeleitet und den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern dies mit Schreiben vom 8. August 2011 mitgeteilt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde

erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

b) Gemäss § 166 Abs. 1 StG bzw. Art. 142 Abs. 1 DBG wird im Verfahren vor der Steuerrekurskommission die Steuerverwaltung bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung grundsätzlich zur Stellungnahme eingeladen. Auf diesen Schriftenwechsel kann jedoch verzichtet werden, wenn sich ein Rekurs bzw. eine Beschwerde zum Vornherein als unzulässig erweist. (vgl. hierzu Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Aufl., Art. 142 DBG N 1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 142 Abs. 1 N 1 ff.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 69 N 8; Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 391 ff.)

3. Der Rekurs bzw. die Beschwerde muss gemäss § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E4).

4. a) Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung datiert vom 23. Mai 2011 und wurde den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern am 25. Mai 2011 von der Schwei-

zerischen Post per Einschreiben zugestellt. Das Schreiben der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer datiert vom Samstag dem 6. August 2011 und ist bei der Steuerverwaltung frühestens an diesem Tag direkt eingeworfen worden. Somit ist die Eingabe klarerweise nicht innert der Rekurs- bzw. Beschwerdefrist von 30 Tagen erfolgt. Der letzte Tag der Rechtsmittelfrist fiel auf den 24. Juni 2011, womit das Verpassen der Frist offensichtlich ist und auch den Grund darstellt, weshalb von der Einholung einer Vernehmlassung bei der Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgesehen wurde. Auf den Rekurs bzw. auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

b) Auch wenn der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden wäre, wäre der Rekurs bzw. die Beschwerde dennoch abzuweisen gewesen. Der Nachweis, dass das Fahrzeug in der Zwischenzeit abgemeldet wurde, vermag an der Beurteilung des Erlasses nichts zu ändern. Das von der Steuerverwaltung ermittelte Existenzminimum ergibt einen monatlichen Überschuss von CHF 557.00, wobei hier ein monatlicher Mietzins von CHF 1'640.00 berücksichtigt wurde. Für einen Vierpersonenhaushalt ist praxisgemäss ein Betrag von CHF 1'500.00 einzusetzen, weshalb sich die Berechnung der Steuerverwaltung für die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer als vorteilhaft erweist. Mit diesem Überschuss liegt keine Bedürftigkeit vor und die Begleichung der Steuerforderungen (kantonale Steuer und direkte Bundessteuer pro 2009) von insgesamt CHF 3'753.10 ist innert angemessener Frist zumutbar.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 vom 4. März 1975 grundsätzlich eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Davon wird vorliegend aufgrund der gesamten Umstände jedoch abgesehen und insbesondere, weil auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden konnte.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs bzw. die Beschwerde wird nicht eingetreten.
 2. Den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern wird keine Spruchgebühr auferlegt.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.